



Amtssigniert. SID2023111097217
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Gewerbe - Anlagen

Wolfgang Enk
Hinterstadt 28
6370 Kitzbühel
+43 5356 62131 6406
bh.kitzbuehel@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

KB-BA-3411/1/4-2023
Kitzbühel, 09.11.2023

Stocker Wohnbau GmbH, Innsbruck;
Gastgewerbe/Apartmenthaus „KITZBÜHELSUITS“ in 6372 Oberndorf i.T., Alfons-Walde-Weg 1;
gewerberechtliches Verfahren

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit

Ansuchen der Stocker Wohnbau GmbH, 6020 Innsbruck, Grabenweg 64 (SOHO1), vertreten durch Herrn Mathias Stocker, bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage für die Ausübung eines Gastgewerbes im Standort 6372 Oberndorf i.T., Alfons-Walde-Weg 1, Gst. 4594/7, KG Oberndorf i.T., nach Maßgabe der vorgelegten Plan- und Projektunterlagen

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

Gemeindeamt Oberndorf i.T.

Datum

Donnerstag, 07. Dezember 2023

Zeit

10:30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigte zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das er/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und §§ 74 und 356 Absatz 1 Gewerbeordnung 1994

Ergeht an:

1. Amtstafel - www.tirol.gv.at/kundmachungen, persönlich
2. Gemeinde Oberndorf in Tirol, Josef-Hager-Straße 15, 6372 Oberndorf in Tirol

Für den Bezirkshauptmann:

Enk

Anschlag an der Amtstafel, am 20.11.2023

Abgenommen am 07.12.2023



